Vollmacht für den Erziehungsbeauftragten

Der Erziehungsberechtigte (i. d. R. die Eltern)

Name:	Telefon:
Straße:	Wohnort:
überträgt gem. § 2 Abs	s. Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für
seine/n minderjährige/ı	n Sohn/Tochter
Name:	Vorname:
Geboren:	Straße:
•	
für die zeitliche Dauer auf nachgenannte, voll	des Aufenthaltes auf dem Wiefelsteder Schützenfest: ljährige Person (Aufsichtpflichtige/r)Vorname:
für die zeitliche Dauer auf nachgenannte, voll Name:	des Aufenthaltes auf dem Wiefelsteder Schützenfest:
auf nachgenannte, voll	des Aufenthaltes auf dem Wiefelsteder Schützenfest: ljährige Person (Aufsichtpflichtige/r) Vorname:Straße:
für die zeitliche Dauer auf nachgenannte, voll Name: Geboren: Ort:	des Aufenthaltes auf dem Wiefelsteder Schützenfest: ljährige Person (Aufsichtpflichtige/r) Vorname:Straße:
für die zeitliche Dauer auf nachgenannte, voll Name: Geboren: Ort: Zeitliche Begrenzung:	des Aufenthaltes auf dem Wiefelsteder Schützenfest: ljährige Person (Aufsichtpflichtige/r) Vorname:Straße:

Unterschrift Eltern Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Der aufsichtspflichtigen Person ist bewusst, dass sie die volle Verantwortung für die oben genannte Person übernimmt.

Merkblatt

Das derzeit geltende Jugendschutzgesetz sieht vor, dass sich Jugendliche, die älter sind als 16 Jahre, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur bis 24 Uhr in Diskotheken und auf Veranstaltungen aufhalten dürfen. Allerdings ist ein längerer Aufenthalt dann möglich, wenn der Jugendliche die Diskothek oder die Veranstaltung zusammen mit seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besucht oder die Eltern eine andere Person mittels einer Vollmacht als erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Diese erziehungsbeauftragte Person, die die Aufsichtspflicht und die so genannte Personenfürsorge für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt, muss volljährig sein. Neben Angaben der Namen, Anschriften, Telefonnummern und Geburtsdaten von Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer und Jugendlichem muss der Vollmacht eine Kopie des Lichtbildausweises des Vollmachtgebers beiliegen. Die Vollmacht ist jedoch nur solange gültig, wie sich der Bevollmächtigte ebenfalls in der Diskothek oder auf der Veranstaltung aufhält, verlässt der Bevollmächtigte die Veranstaltung, muss auch der Jugendliche die Veranstaltung verlassen.